-
auf Auszahlun

Anspruch C (an Finanzamt)

3.

Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene und für alle früheren Kalenderjahre ergibt Kalenderjahr des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-2. steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ergibt Erstattungsgrund: Anspruch D (an Kreditinstitute)

des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als

auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten

(insbesondere seines Girokontos Nr.

der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt 2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr.

) bei diesem Kreditinstitut einschließlich

schäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt 4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus

auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditge-

- , auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind 5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. und auf Mitwirkung des Drittschuld-
- ners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts 6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf §835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen
- auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungs-2. summe ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der
- von dem Schuldner vorgesehenen auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf 3.

Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das

Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall

des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.